

Straßenbäume im ländlichen Raum

Aktuelle Hinweise zu Pflanzabständen
und Förderprogrammen



Aktuelle Hinweise zu Pflanzabständen und Förderprogrammen von Bäumen an Straßen



ZIEL UND ANLASS

Im sächsischen Koalitionsvertrag 2019–2024 wurde vereinbart darauf hinzuwirken, den Rückgang von Straßenbäumen und Alleen in Sachsen zu stoppen und für eine Trendumkehr zu sorgen, unter anderem durch ein Programm zur Nach- und Neupflanzung von Baumreihen und Alleen. Mit der Fortschreibung der aktuellen Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023) wurden hierzu die Grundlagen der Förderung geschaffen.

Mit der Förderrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln zur biodiversitätsfördernden Begrünung von Städten und Gemeinden, zur Lärminderung sowie zur Radonreduzierung im Freistaat Sachsen (FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023) können Stadtgrünmaßnahmen unter bestimmten Zuwendungsvoraussetzungen gefördert werden.

Baumreihen und Alleen leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft und tragen regional zur Gestaltung von typischen Landschaftsbildern bei. Gleichzeitig stellen Baumreihen und Alleen für viele Tiere der Agrarlandschaft eine Vielzahl an Lebensraumfunktionen bereit. Sie bieten vielen Insekten und Vögeln Nahrung, Möglichkeiten zur Fortpflanzung sowie Zufluchtsorte und Rückzugsräume. Bäume leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und erhöhen die Biodiversität. Weitere Vorteile insbesondere von Alleen und Baumreihen sind die schattenspende Wirkung der Bäume, welche die Straßen selbst schützt sowie die als Windbarriere dienenden Strukturen, die helfen Erosionen zu vermeiden. Außerdem tragen die Bäume durch ihre Verdunstung und Schattenwirkung und die damit verbundenen Kühlungseffekte zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität bei.

Die nachfolgenden Informationen sollen die derzeit gültigen Regelungen für Baumpflanzungen und Verkehrssicherheit erläutern

sowie die Fördermöglichkeiten aufzeigen, um dafür zu werben, wieder mehr Bäume an Straßen in Sachsen zu etablieren.

FINANZIELLE FÖRDERUNG

Eine Förderung für die Pflanzung von Bäumen an Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen, z. B. Feld- und Radwegen kann über die Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023) beantragt werden. Im Rahmen des Fördergegenstandes A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz sollen standortgerechte straßen- und wegebegleitende Baumpflanzungen (einseitige und zweiseitige Baumreihen/Alleen von gleich- und ungleichartigen Gehölzen sowie Einzelbäume zur Ergänzungspflanzung) gefördert werden. Eine Liste der förderfähigen Baumarten und -sorten können Sie dem Merkblatt zur Pflanzung von Alleebäumen an Straßen und Wegen entnehmen. Weitere Arten und Sorten sind nur in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde oder der unteren Naturschutzbehörde möglich. Im Vorfeld der Antragstellung sollten aktuelle Informationen zur Förderung beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Kamenz, Wurzen, Zwickau) vor allem zur Auswahl der Gehölze eingeholt werden.

Förderfähig sind der Erwerb und die Pflanzung der Gehölze, die Baumverankerung, der Baumschutz inklusive Material sowie die Anwuchspflege der Gehölze und ihre 4-jährige Entwicklungspflege.

Nicht förderfähig sind Vorhaben außerhalb von Sachsen, Vorhaben an Bundes- und Staatsstraßen und Vorhaben bei denen die Zuwendung für das Projekt unter 1.000 Euro liegt.

Weiterführende Informationen und eine Liste der förderfähigen Baumarten und -sorten können Sie dem Merkblatt zur Pflanzung von Alleebäumen an Straßen und Wegen entnehmen. Auch Hinweise zur Antragstellung erhalten Sie hier:

www.lsnq.de/FoerderungEinzelbaeumeBaumreihenAlleen

Mit der Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 besteht in Städten und Gemeinden mit über 2.000 Einwohnern innerhalb des Siedlungsbereichs die Möglichkeit der Förderung von Gehölzpflanzungen. Sollten beabsichtigte Baumpflanzungen sich innerhalb von Siedlungsbereichen befinden, bietet die FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 hierfür entsprechende Förderangebote.

Nähere Informationen zu den Fördervoraussetzungen sowie erläuternde Merkblätter erhalten Sie unter:

www.lsnq.de/stadtgruenlaermradon



Straßenbegleitende „doppelte“ Baumreihe / Radweg mit Allee bei Dohna – Gamig



Straßenbegleitende Obstbaumreihe



FAHRBAHNABSTAND FÜR NEUPFLANZUNGEN

Die Abstände vom Fahrbahnrand zu den Straßenbäumen ergeben sich aus den Regelwerken der Straßenbauverwaltung. Zur Anwendung kommen die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sowie die Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006).

Pflanzabstände und weitere Regelungen zur Bepflanzung an kommunalen Straßen und Radwegen sowie ländlichen Wegen sind in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sowie den Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (RLW 2016) enthalten.

Die in Sachsen geltenden Mindestpflanzabstände sind in der Tabelle „Pflanzabstände zum Fahrbahnrand“ dargestellt.

HINWEISE ZUR TABELLE „PFLANZABSTÄNDE ZUM FAHRBAHNRAND“

Maßgebend für den Pflanzabstand ist die Außenkante Baumstamm zum Zeitpunkt der Pflanzung gemäß RPS 2009, Kap. 3.3.1.1. Neupflanzungen beziehen sich gemäß RPS 2009 auf die Neuanlage beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen. Nachpflanzungen erfolgen auf Grundlage der ESAB 2006. Dabei wird in die Pflanzung von Bestandslücken bis 100 Meter und über 100 Meter unterschieden. Aus planerischer Sicht handelt es sich bei einer Pflanzung in Bestandslücken über 100 Meter um eine Neupflanzung an bestehenden Straßen. Hier sollen die Sicherheitsanforderungen der RPS mit den entsprechenden Regelabständen zur Anwendung kommen, gegebenenfalls auch mit zusätzlichem Grunderwerb.

Der Fahrbahnabstand für Neupflanzungen orientiert sich bei Straßen für den Kfz-Verkehr an den Abstufungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß RPS 2009. Zudem sind die kritischen Abstände für Baumpflanzungen von der Böschungshöhe abhängig. Dies bedeutet bei fallenden Böschungen (Dammbö-

schung) im Regelfall eine Vergrößerung und bei ansteigenden Böschungen (Einschnittsböschung) eine Verringerung des notwendigen Mindestpflanzabstandes. Die ESAB 2006 bietet eine Auswahl an verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. passive Schutzeinrichtungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen), um eine Nachpflanzung bei kritischen Sicherheitsabständen zu ermöglichen.

Die Unfalldaten werden auf Grundlage des Merkblattes zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko 2012) erhoben und ausgewertet. Sie dienen der Unfallkommission (zuständig sind Polizei sowie Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden) zur Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Ansprechpartner für die Planung und Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen bei Nachpflanzungen ist der zuständige Straßenbaulastträger.

Die Einteilung der Straßenklassen erfolgt auf Grundlage des geltenden Sächsischen Straßengesetzes. Im Geoportal Sachsenatlas kann die Einteilung im klassifizierten Straßennetz für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen eingesehen werden. Auskunft zum gesamten, öffentlichen Straßen- und Wegenetz kann nur die jeweilige Kommune für ihr Gebiet geben, da hier im Regelfall ein eigenes Bestandsverzeichnis geführt wird.

LÜCKEN SCHLIESSEN!

Aufgrund der bestehenden Regelungen bezüglich der Mindestpflanzabstände von Bäumen an Straßen und den sich daraus ergebenden Herausforderungen des oftmals notwendigen Grunderwerbs wird ausdrücklich empfohlen die Möglichkeit einer Lückenbepflanzung in bestehenden Baumreihen und Alleen konsequent auszunutzen. Ein Lückenschluss in bestehenden Baumreihen und Alleen verhindert den weiteren Zerfall der vorhandenen Strukturen und sorgt für den Erhalt sowie eine Wiederherstellung des Baumbestands in Sachsen.



Tabelle: Pflanzabstände zum Fahrbahnrand nach Straßenklassen / Baulast und Regelwerk, Stand 01.08.2023

Straßenklasse nach Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG, 2020)	Träger der Straßenbaulast	Regelwerk	Zulässige Höchstgeschwindigkeit (V zul)	Mindestpflanzabstand zum Fahrbahnrand (in m) ohne Berücksichtigung von Böschungen	Zusätzliche Anforderungen/Randbedingungen
Bundes- und Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen (Außerortsstraßen)	Bund, Freistaat Sachsen, Landkreis, Kommune	RPS 2009/ESAB 2006	bis 100 km/h	3,0 bis 7,5	Fahrbahnabstände sind von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit abhängig und betreffen <ul style="list-style-type: none"> -Neupflanzungen bei Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen -Neupflanzungen an bestehenden Straßen, Abschnittslänge > 100 m -Nachpflanzungen an bestehenden Straßen passive Schutzeinrichtungen sind für Nachpflanzungen erforderlich bei <ul style="list-style-type: none"> -Fahrbahnabstand = 4,5 m, wenn es sich um einen Bereich mit Unfallhäufung handelt -Fahrbahnabstand < 4,5 m bis 3,0 m
Bundes- und Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen (Außerortsstraßen)	Bund, Freistaat Sachsen, Landkreis, Kommune	ESAB 2006	bis 100 km/h	< 3,0	Nachpflanzungen an bestehenden Straßen, zur Bestandssicherung vitaler Alleen/Baumreihen bei Bestandslücken <= 100 m unter Beibehaltung der bisherigen Baumflucht, in unfallauffälligen Bereichen und Kurvenaußenseiten sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich
Radwege (außerorts)		(ERA 2010)		1,0	in Abhängigkeit vom Pflanzstandort empfiehlt sich ggf. der Einbau von Wurzelschutzfolie/-vlies, um spätere Wurzelaufrüche im Radweg zu vermeiden
Bundes- und Staatsstraßen, Kreisstraßen und Ortsstraßen (Innerortsstraßen)	Bund, Freistaat Sachsen, Landkreis, Kommune	RASt 06	50 – 60 km/h	1,0	Unter beengten Bedingungen kommen Bäume mit kleiner bzw. besonderer Wuchsform (z. B. pyramidale Krone) in Betracht.
Sonstige öffentliche Straßen – innerorts (öffentliche/beschränkt öffentliche Wege und Plätze, Radwege, Eigentümerwege)	Kommune, Private	RASt 06		0,75 – 1,0	
Öffentliche Feld- und Waldwege/Ländliche Wege (Verbindungswege, Feldwege, Waldwege und sonstige Ländliche Wege)	Kommune, Private	RLW 2016		1,5	Erforderliche Abweichungen aufgrund der örtlichen Verhältnisse sind möglich, die notwendige Durchfahrtsbreite für den Land- und Forstwirtschaftsverkehr ist zu berücksichtigen.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)
Postfach 10 05 10, 01075 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-20500
E-Mail: info@smekul.sachsen.de
www.smekul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird finanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

Ansprechpartner:

Georg Braunsdorf
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Abteilung Gartenbau, Referat Garten- und Landschaftsbau
Telefon: + 49 351 2612-8300
E-Mail: georg.braunsdorf@smekul.sachsen.de
www.gartenbau.sachsen.de

Redaktion:

SMEKUL, Referat Pflanzliche Erzeugnisse, Ressourcenschutz; LfULG, Referat Garten- und Landschaftsbau;
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), Referat Grundsatzfragen,
Mobilitätsstrategien, Nachhaltigkeit der Mobilität; Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)

Gestaltung und Satz:

genese Werbeagentur GmbH

Fotos:

LfULG: Georg Braunsdorf (Titel, S. 2, 4 unten); Dohna Gamig (S. 3 oben); Matthias Löwig (S. 3 unten);
Oliver Rittweger (S. 4 oben)

Druck:

Stelzig-Druck

Redaktionsschluss:

6. November 2023

Auflagenhöhe:

1.500 Exemplare, 1. Auflage

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103672
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Hinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.